

S A T Z U N G  
des Marktes Oberthulba  
über Straßennamen und Hausnumerierung

Der Markt Oberthulba erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.8.1972 (GVBl. S. 349), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. vom 25.4.1968 (GVBl.S. 64 und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende Satzung über Straßennamen und Hausnumerierung:

§ 1

Straßennamen und Straßenschilder

(1) Der Markt benennt die öffentlichen Straßen und Plätze. Er bringt die Straßenschilder an den Häusern oder Grundstücken an und bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung.

(2) Der Markt entscheidet über die Straßenbezeichnung des Grundstückes.

§ 2

Hausnummern

(1) Der Markt teilt auf Antrag oder von Amts wegen die Hausnummern für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich genehmigte Gebäude zu (erstmalige Erteilung, Umnumerierung).

(2) Ausnahmsweise kann eine eigene Hausnummer auch für Gebäudeteile oder Nebengebäude erteilt werden.

§ 3

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

(1) Der Markt kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen.

(2) Er kann in Art und Größe abweichende Ausführungen zulassen, wenn die Deutlichkeit der Numerierung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Platz der Hausnummernschilder, Hinweisschilder

(1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

(2) Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite deutlich sichtbar anzubringen.

(3) Die Hausnummernschilder müssen an oder neben der Einfriedung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.

(4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Art und Größe der Hinweisschilder sowie den Ort der Aufstellung bestimmt der Markt.

§ 5

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder.

(1) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude sind verpflichtet, die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Kommt der Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummern- oder Hinweisschilder durch den Markt auf Kosten des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchers angebracht, unterhalten und erneuert.

(3) Die Beschaffung der Hausnummern- und Hinweisschilder kann in Sammelbestellung durch den Markt erfolgen.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßen- Hausnummern- und Hinweisschilder zu dulden.

§ 7

Kosten der Hausnumerierung

(1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder.

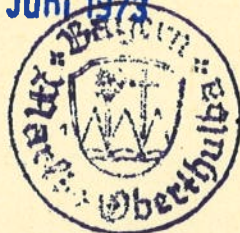
(3) Bei den dem Markt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.1973 in Kraft.

Oberthulba, den 15. Juni 1973



*Neder*  
(Neder)  
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 22.6.73 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.6.73 angeheftet und am 6.7.73 wieder entfernt.

*Neder*  
1. Bürgermeister